

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Schachvereinigung (SVG) und hat seinen Sitz in Lauterbach/Hessen. Er wurde im Jahre 1948 gegründet und ist im Vereinsregister nicht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck: Pflege und Förderung des Schachspiels, sowie Vermittlung dieses Spieles an Kinder und Jugendliche. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schachverbandes e. V., Frankfurt/Main. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Schachvereinigung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. 3. 1976 (§§ 51-68 AG 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Fachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

## **§ 4 Auszeichnungen**

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
3. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1, 2 und 3.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein. Näheres regelt §5, 6.
- c) durch Tod

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim

Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher per eMail zu erfolgen, bei Mitgliedern ohne Mailadresse schriftlich.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
  - d) die Wahl von Kassenprüfern für das nächste Jahr
  - e) den Veranstaltungskalender
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu führen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.  
Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8 die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist für jeweils drei Jahre im Amt. Er besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner und Schriftführer, dem Turnierleiter, dem Jugendwart, dem Pressewart. Eine Person darf maximal zwei dieser Funktionen innehaben, Rechner, 1. und 2. Vorsitzender müssen jedoch verschiedene Personen sein.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und benennt einen Materialwart.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Nachnominierte Vorstandsmitglieder werden dann per Wahl für den Rest der Wahlperiode des Vorstands bestätigt oder abgesetzt.

### **§ 9 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben jährliche Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand für dieses Mitglied eine Sozialermäßigung gewähren.

### **§ 10 Ordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen oder verändern.

2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 11 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an bestehende Schach-Aktivitäten in Lauterbach (zum Beispiel Schulschach), zur anderen Hälfte an den geographisch an Lauterbach nächstgelegenen Schachverein. Sollten in Lauterbach zu diesem Zeitpunkt keine schachlichen Aktivitäten bestehen, so fällt das Vermögen des Vereins zu 100 % an den geographisch an Lauterbach nächstgelegenen Schachverein.

### **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2015 beschlossene Fassung tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.